

MKGE 9 Nr. 53

Mkg, 1975-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_53

FR: ATMC 9 n° 53

IT: STMC 9 n. 53

Volltext

Nr. 53 86 In der Zumessung der Strafe steht dem Sachrichter wohl ein weitgehendes, jedoch nicht schrankenloses Ermessen offen. Auch Ermessensentscheidungen beruhen immer auf der Pflicht, im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien eine möglichst sinngemässen und ausgewogenen Entscheidung zu treffen. Da bei diesen persönlichen Auffassungen über das richtige Recht denjenigen unterzuordnen, die sich aus dem Gesetz und der herrschenden Rechtsprechung ergeben (Germann, Schweiz. StGB, 9. Aufl., S. 85; MKGE 2 Nr. 31, 3 Nr. 1; 3 Nr. 85, 4 Nr. 126, 5 Nr. 60; 5 Nr. 75 und 5 Nr. 126; Birchmeier, Bundesrechtspflege, S. 547). Da Überschreitungen des rechtlich gebundenen Ermessens Rechtsverletzungen darstellen, müssen sie auch vor einer Kassationsinstanz gerügt werden können. Diese hat nach der gefestigten Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts nicht nur einzugreifen, wenn der gesetzliche Strafrahmen überschritten oder die Strafe nach unzutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten zugemessen, sondern auch, wenn willkürlich hart oder milde geurteilt wurde (Kommentar Haefliger, N. 6 zu Art. 188 MStGO; MKGE 3 Nr. 6; 4 Nr. 86; 4 Nr. 144; 5 Nr. 20; BGE 78 IV 72, 81 IV 123 E 6). Fälle willkürlicher Strafzumessung sind insbesondere auch in einer extrem unangemessenen Festsetzung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens oder in einem krassen Verfehlen des richtigen Ansatzes, der praxiskonformen Einstiegstelle in den Strafrahmen zu erblicken. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz den gesetzlichen Strafrahmen nicht überschritten. Nach ihren Urteilsabwägungen hat sie sich scheinbar auch an die in concreto massgebenden Bemessungsgrundsätze (Art. 44 und 48 MStG) gehalten und sowohl die belastenden wie die entlastenden Momente wenigstens vollständig angeführt. Trotzdem wurde eine Strafe ausgefällt, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Schuld und zur allgemein üblichen Strafpraxis gegenüber Dienstverweigerern steht. Selbst wenn man mit einer starken Gewichtung der hier zu berücksichtigenden strafmildernden und strafscharfenden Zumessungsfaktoren durchaus einig geht, ist festzustellen, dass das hier ausgesprochene Strafmass von 18 Monaten weit über den nach der Praxis der Divisionsgerichte und des Militärkassationsgerichts für vergleichbare Fälle ausgesprochenen Strafen von 6-8 Monaten liegt. Wird dieses übliche Strafmass in dieser auffälligen Weise überschritten, so ist hierfür eine Begründung erforderlich, welche ohne Willkür zeigt, dass der zu beurteilende Fall viel gravierender ist als die üblich zur Beurteilung stehenden Fälle. Je weiter sich ein Urteil vom üblichen Strafmass entfernt, desto einlässlicher und sorgfältiger ist die besonders strenge oder besonders milde Strafe zu begründen. An einer solchen zusätzlichen Begründung fehlt es hier, so dass die ausgesprochene Strafe als willkürlich hart und damit gesetzverletzend zu qualifizieren ist. Das angefochtene Urteil ist daher im Strafpunkt (Ziff. 2 des Urteilsdispositivs) aufzuheben. 2.- ... (31. Januar 1975, B. e. DG 8)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.